II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. April 1997

zur Änderung der Entscheidung 93/52/EG zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei hinsichtlich bestimmter Gebiete Spaniens

(Text von Bedeutung für den EWR)

(97/315/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/953/EG (2), insbesondere auf Anhang A Kapitel 1 Teil II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 93/52/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/972/EG (4), hat die Kommission festgestellt, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (Br. melitensis) eingehalten haben, und bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei anerkannt.

In den Gebieten Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas ist die Brucellose seit mindestens fünf Jahren meldepflichtig. Seit mindestens fünf Jahren wurde dort amtlich kein Brucellosefall gemeldet, und die Impfung ist seit mindestens drei Jahren verboten. Infolgedessen ist festzustellen, daß diese Gebiete die Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) der Richtlinie 91/68/EWG einhalten.

Somit entsprechen die Gebiete Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas den vorgesehenen Bedingungen, um als amtlich brucellosefrei anerkannt zu werden.

Außerdem verpflichtet sich Spanien, die Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 91/68/EWG einzuhalten. Infolgedessen ist Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas der Status von amtlich von der Brucellose (Br. melitensis) freien Gebiete zuzuerkennen und die Entscheidung 93/52/EWG entsprechend zu ändern.

Die in die Betriebe in Santa Cruz de Tenerife und Las Palmas verbrachten Schafe und Ziegen müssen daher den Bedingungen des Anhangs A Kapitel I Abschnitt I Buchstabe D der Richtlinie 91/68/EWG entsprechen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II „Gebiete" der Entscheidung 93/52/EWG wird folgender Absatz angefügt:

„In Spanien: Santa Cruz de Tenerife, Las Palmas".

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 30. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 13 vom 21. 1. 1993, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1994, S. 48.